

62

BGH, Urt. v. 18. März 1971 - II ZR 94/69 - OLG Hamburg
LG Hamburg

21

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 94/69

URTEIL

Verkündet am

18. März 1971

Heil,

Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

des Kapitäns und Reeders Bernhard Sch[REDACTED],
H[REDACTED]/E[REDACTED], M[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. die A[REDACTED] V[REDACTED]-Aktiengesellschaft,
Zweigniederlassung K[REDACTED], Ka[REDACTED]-W[REDACTED]-R[REDACTED] - [REDACTED],
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Alfred Ha[REDACTED],
Dr. Gerd Mü[REDACTED], Ernst Me[REDACTED], Dr. Werner B[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

2. die Firma L. W. C[REDACTED], Speditionsunternehmen,
Inhaber: Arthur Es[REDACTED], D[REDACTED], F[REDACTED]straße [REDACTED],

Nebenintervenientin der Klägerin,

- nicht vertreten -

h.s.

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. März 1971 unter Mitwirkung der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Stimpel, Dr. Bauer und Dr. Kellermann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 27. März 1969 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte ist Eigentümer und Kapitän des Küstenmotorschiffs "T[REDACTED]". Er beförderte mit diesem Schiff 250,5 t Wasserglas von D[REDACTED]-Re[REDACTED] nach G[REDACTED] (Schweden). Das Schiff hatte außerdem eine Partie Schwefel in Papiersäcken geladen. Während des Löschens dieser Partie in einem dänischen Zwischenhafen am 4. April 1966 ab 7 Uhr bis zum 5. April 1966 geriet Schwefel aus beschädigten Papiersäcken auf die noch im Schiff befindliche, nicht genügend abgedeckte Partie Wasserglas, die hierdurch unbrauchbar wurde.

Über die Beförderung war von der Firma Sch[REDACTED] & Br[REDACTED] in Du[REDACTED]-Ru[REDACTED] als Befrachtungsagentin an die im



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auftrag der Verkäuferin der Partie, der Firma He[REDACTED],
tätige Speditionsfirma C[REDACTED] eine "Abschlußbe-
stätigung" auf Grund der D[REDACTED]-Charter erteilt
worden. Die Firma C[REDACTED] stellte für den Schiffs-
führer einen "Ladeschein" aus, in dem die Firma Ag[REDACTED]
in G[REDACTED] als Empfängerin genannt wird, an die die
Ware gegen Vorlage der Urkunde auszuliefern sei. Die
Firma Ag[REDACTED] hatte die Ware von der Firma He[REDACTED] "Kasse
gegen Dokumente" gekauft und den "Ladeschein" am
4. April 1966 vormittags bei der Bank in G[REDACTED] ein-
gelöst.

Die Firma Ag[REDACTED] hat von der Klägerin als Transport-
versicherin Entschädigung für die ihr ausgelieferte un-
brauchbare Partie Wasserglas erhalten.

Die Klägerin hat vom Beklagten aus übergegangenem
Recht mit der Klage Ersatz des Schadens durch den Verlust der
Güter in Höhe von 69.365 DM verlangt und auch die Verur-
teilung des Beklagten zur Duldung der Zwangsvollstreckung
in sein Motorschiff "T[REDACTED]" wegen dieses Betrages bean-
tragt.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er hat
geltend gemacht, daß er eine ausreichende Abdeckung zur
Trennung der beiden Partien vorgenommen habe. Ansprüche
aus dem Frachtvertrag könnten wegen Versäumung der Frist
des § 612 HGB gegen ihn nicht geltend gemacht werden. Der
Haftung aus unerlaubter Handlung stehe entgegen, daß die
Firma Ag[REDACTED] bei der Löschung der Partie Schwefel noch

nicht Eigentümerin der Partie Wasserglas gewesen sei. Zudem sei er auch bezüglich der Ansprüche aus unerlaubter Handlung durch Nr. 2 der D[REDACTED]-Charter, die auch für sein Verhältnis zur Empfängerin gelte, freigezeichnet.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klagabweisung weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts (vgl. dessen Urteil VersR 1969, 632) hat der Beklagte schuldhaft unterlassen, ausreichende Maßnahmen zu treffen, die verhinderten, daß beim Löschen der Partie Schwefel aus beschädigten Papiersäcken Schwefel über das im Laderaum verbleibende Wasserglas verstreut wurde. Das Berufungsgericht hält den Klaganspruch nach §§ 511, 512 HGB und daneben auch aus § 823 Abs. 1 BGB für begründet. Es nimmt an, daß bereits "während des größten Teils des Löschvorganges" die Empfängerin auf Grund des am 4. April 1966 vormittags eingelösten Ladescheins, der als Konnossement anzusehen sei, Eigentümerin der Partie Wasserglas geworden sei und daß die Beschädigung des Ladungsgutes "im wesentlichen" während der Zeit nach der Einlösung eingetreten sein müsse. Es sei mithin das Eigentum der Empfängerin durch den fehlerhaften Löschvorgang beschädigt worden (§ 823 Abs. 1 BGB). Indessen kommt es auf diese von der Revision bezweifelte Rechtslage nicht an.

II. Der Kapitän steht als solcher mit den Ladungsbeteiligten in einem gesetzlichen Schuldverhältnis, das ihn insbesondere auch mit dem Empfänger der Güter verbindet (§ 512 HGB). Der Empfänger braucht nicht die Schädigung seines Eigentums nach § 823 Abs. 1 BGB oder eines dinglichen Anwartschaftsrechts (vgl. BGH LM BGB § 823 (Ad) Nr. 1) an den Gütern geltend zu machen, um den Kapitän wegen einer Beschädigung der Güter in Anspruch nehmen zu können. Dem Kapitän obliegen gegenüber den Ladungsbeteiligten gesetzliche Sorgfaltspflichten, deren Verletzung ihn für jeden durch sein Verschulden daraus entstehenden Schaden haftbar macht (§ 511 Satz 2 HGB). Bereits vor dem etwaigen Erwerb des Eigentums durch den Empfänger und unabhängig von diesem hat der Kapitän die Verpflichtung, die für den Empfänger bestimmten Güter sorgfältig zu behandeln und einen durch sein Verschulden diesem entstehenden Schaden, der mit dem Schaden des Eigentümers nicht identisch zu sein braucht, zu ersetzen. Insbesondere hat der Kapitän im Interesse des Empfängers die Güter während der Beförderung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffsführers zu behandeln. Anders als im Falle des § 823 Abs. 1 BGB kommt es auf das Eigentum des Ladungsbeteiligten bei der schädigenden Handlung nicht an. Es genügt, daß die Pflicht zur ordnungsmäßigen Behandlung gegenüber dem Empfänger verletzt worden ist, das heißt gegenüber demjenigen, an den nach dem Frachtvertrag oder dem Konnossement die Güter abzuliefern sind (§ 592 HGB).

Diese geschichtlich zu erklärende "quasi-vertragliche" Haftung des Kapitäns (vgl. Wüstendörfer, Neuzeitliches Seehandelsrecht 2. Aufl. S. 193) soll gerade dem Ladungsbeteiligten unabhängig von einer Verletzung seines etwaigen

Eigentums Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Nichterfüllung der Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung der Dienstverrichtungen durch den Kapitän gegen diesen gewähren, um ihn zur äußersten Sorgfalt anzuhalten (vgl. Schaps/Abraham, Das deutsche Seerecht, 3. Aufl. § 512 Anm. 1). Seine Haftung geht über die sich aus §§ 823 ff BGB ergebende außerkontraktliche Haftung hinaus und ist sogar strenger als die des Verfrachters und Reeders, da er unbeschränkt für den ganzen Schaden persönlich gemäß §§ 249 ff BGB haftet. Das Internationale Abkommen über die beschränkte Reederhaftung von 1956, das seine Haftung wie die des Reeders beschränkt, ist noch nicht ratifiziert. Die Haftung des Kapitäns wird auch nicht dadurch beeinflusst, daß er gleichzeitig Reeder ist (Schaps/Abraham aaO § 486 Anm. 36).

III. Mit Recht hat das Berufungsgericht im "Ladeschein" vom 25. März 1966 ein wirksames Konnossement im Sinne der §§ 642 ff HGB gesehen, nach dem die Güter an die aus der Urkunde legitimierte Person als Empfänger abzuliefern waren. Das ist die Firma Ag [REDACTED] in G [REDACTED], an deren Order die Urkunde lautet. An sie hat auch der Beklagte die Güter gegen ihre Vorlage ausgeliefert. Dieser Firma gegenüber war mithin der Beklagte als Kapitän gemäß § 512 HGB zur sorgfältigen Behandlung der Güter während des Transportes verpflichtet.

Die Empfängerin konnte hiernach als ihren Schaden geltend machen, daß die für sie bestimmten, von ihr gekauften und bezahlten Güter ihr im total beschädigten

Zustand ausgeliefert worden sind. Darauf, ob sie im Augenblick der Beschädigung bereits Eigentümerin war, kommt es nicht an. Die Erwägungen des Berufungsgerichts und die Rügen der Revision zur Frage, ob das Eigentum an der Partie Wasserglas bereits beim Eintritt der Beschädigung auf die Empfängerin gemäß § 650 HGB übergegangen war, bedürfen keiner Prüfung.

IV. Zutreffend ist auch das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß die Klausel Nr. 2 der D[REDACTED]-Charter, die dem Hauptfrachtvertrag zugrunde liegt, den Klaganspruch schon aus tatsächlichen Gründen nicht ausschließen kann. Es handelt sich um eine typische Klausel, deren Auslegung der unbeschränkten Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Die Klausel schließt die Haftung für Schäden aus, die durch das Zusammenstauen verschiedenartiger Güter im gleichen Raum entstehen (sog. Kontaktschäden; vgl. Puchta, Die Gencon-Charter S. 71). Hier ist der Schaden unstreitig (vgl. Bl. 45 GA) dadurch hervorgerufen worden, daß der Kapitän beim Löschen des Schwefels nicht genügend durch Abdeckung dafür gesorgt hat, daß kein Schwefel aus mehreren beschädigten Papiersäcken (vgl. S. 3 des Tatbestandes) über das Wasserglas verstreut worden ist, das gegen Verunreinigungen sehr empfindlich ist. Das Berufungsgericht nimmt daher in enger Auslegung der Freizeichnungsklausel mit Recht an, daß nicht unsachgemäße Stauung, sondern mangelnde Fürsorge für das Ladungsgut während des Löschens anderer Güter in einem Zwischenhafen vorliegt. Es bedarf daher keiner Erörterung, ob der Beklagte sich auf die Freizeichnungsklausel, die im Konnossement nicht wiedergegeben ist,

LN

- 8 -

überhaupt berufen kann und ob sie auch die Haftung des Kapitäns aus dem gesetzlichen Schuldverhältnis nach §§ 511, 512 HGB betrifft.

Auch die dingliche Haftung des Beklagten als Reeder ist gemäß §§ 481, 485, 754 Nr. 9 HGB vom Berufungsgericht mit Recht angenommen worden.

Liesecke

Dr. Schulze

Stimpel

Dr. Bauer

Dr. Kellermann